



OTIF/RID/RC/2015/26
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/26)

3. Juni 2015

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Möglichkeit elektronischer Prüfungen für Sicherheitsberater, ADR-Fahrzeugführer und ADN-Sachkundige

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die aktuellen Vorschriften in den Abschnitten 1.8.3 RID/ADR/ADN und 8.2.2 ADR/ADN sehen vor, dass die Prüfungen jeweils "schriftlich" durchzuführen sind. Die Gemeinsame Tagung hat im März 2015 das Prinzip angenommen, Bestimmungen für die Durchführung elektronischer Prüfungen für Sicherheitsberater vorzusehen. Zu den einzelnen Bestimmungen gab es noch Kommentare, die in dem neuen Antrag weitestgehend berücksichtigt worden sind.

Zu treffende Entscheidung:

Änderungen/Ergänzungen der Vorschriften über die Prüfung des Sicherheitsberaters in Abschnitt 1.8.3 RID/ADR/ADN.
Hinweis an WP.15 und ADN-Sicherheitsausschuss, entsprechende Änderungen in Abschnitt 8.2.2 ADR/ADN für die Prüfung der Fahrzeugführer und der Sachkundigen vorzunehmen.

Damit zusammenhängende Dokumente: OTIF/RID/RC/2015/21
 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/21) (Deutschland)
 und Bericht der Gemeinsamen Tagung im März 2015
 OTIF/RID/RC/2015-A
 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138), Absatz 35;
 informelles Dokument INF.13 (Deutschland) und Be-
 richt der Gemeinsamen Tagung im September 2014
 OTIF/RID/RC/2014-B
 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136), Absatz 36;
 informelles Dokument INF.9 (Deutschland) und Be-
 richt der Gemeinsamen Tagung im September 2012
 OTIF/RID/RC/2012-B
 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/128), Absätze 29 und 30;
 ECE/TRANS/WP.15/2014/3 und
 Bericht der 96. Tagung der WP.15
 ECE/TRANS/WP.15/224, Absätze 10 bis 12.

Einleitung

1. Deutschland hat bei der letzten Gemeinsamen Tagung (Bern, 23. bis 27. März 2015) das Do-
 kument OTIF/RID/RC/2015/21 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/21) vorgelegt, welches die
 Einführung der elektronischen Prüfung für Sicherheitsberater, ADR-Fahrzeugführer und ADN-
 Sachkundige als mögliche Alternative zur schriftlichen Prüfung zum Ziel hat.
2. Die Gemeinsame Tagung hat das Prinzip angenommen, Bestimmungen für die Durchführung
 elektronischer Prüfungen für Sicherheitsberater vorzusehen. Aufgrund zahlreicher Kommenta-
 re zu einzelnen Aspekten des Vorschlags hat der Vertreter Deutschlands die betreffenden De-
 legationen gebeten, ihm diese Kommentare schriftlich einzureichen, damit sie in einem über-
 arbeiteten Vorschlag berücksichtigt werden können, siehe auch Absatz 35 des Berichts
 OTIF/RID/RC/2015-A (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138).
3. Deutschland hat daraufhin von Spanien und von Dänemark entsprechende Vorschläge erhal-
 ten. Hierbei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass verschiedene Vorschriften des
 neuen Absatzes 1.8.3.12.5 im Dokument 2015/21 nicht nur für die elektronische Prüfung, son-
 dern auch für die schriftliche Prüfung gelten. Es wurde daher empfohlen, diese Vorschriften an
 den Anfang des Unterabschnitts 1.8.3.12 zu verschieben (z.B. nach Absatz 1.8.3.12.2), damit
 klar ist, dass diese Vorschriften allgemein für beide Formen der Prüfung gelten. Außerdem
 war man der Ansicht, dass einzelne Vorschriften zu detailliert für RID/ADR/ADN formuliert wa-
 ren.
4. Darüber hinaus hat der Vertreter Deutschlands bereits in der letzten Gemeinsamen Tagung zu
 folgenden Änderungswünschen/Kommentaren wie folgt Stellung genommen:
5. **1.8.3.10**
 Im 2. Anstrich vor "der Infrastruktur" einfügen: "gegebenenfalls".
 Dieser Änderungswunsch wurde in der überarbeiteten Fassung berücksichtigt.
6. **Durchführung von "Fallstudien"**
 Eine Fallstudie kann weiterhin als schriftliche Prüfung durchgeführt werden, siehe auch Einlei-
 tungssatz des neu vorgesehenen Absatzes 1.8.3.12.5: "Schriftliche Prüfungen können ganz
 oder **teilweise** auch als elektronische Prüfung durchgeführt werden".

7. **1.8.3.12.5 a), d) und e)**
Der Inhalt der Absätze a), d) und e) gilt grundsätzlich auch für die schriftliche Prüfung, so dass dieser Text z.B. nach Absatz 1.8.3.12.2 verschoben werden könnte (Geltung für schriftliche und elektronische Prüfungen).
8. **1.8.3.12.5 b)**
Im 1. Satz nach "zuständigen Behörde" einfügen "oder eine von dieser bestimmte Prüfungsstelle". Auch dieser Änderungswunsch wurde in der überarbeiteten Fassung berücksichtigt.
9. **1.8.3.12.5 b)**
"Die Hard- und Software muss ... und zugelassen sein" soll nicht als eine förmliche Zulassung verstanden werden. Stattdessen wird die Formulierung "akzeptiert sein" vorgeschlagen.
10. **1.8.3.12.5 b):**
Der Satz "Die Möglichkeiten jeglicher Manipulation und Täuschung muss ausgeschlossen sein" wurde durch "Jegliche Manipulation und Täuschung muss **weitestgehend** ausgeschlossen sein" ersetzt.

Änderungsvorschläge

11. Unterabschnitt 1.8.3.10 RID/ADR/ADN könnte wie folgt ergänzt werden (neuer Text unterstrichen; Änderungen gegenüber dem Dokument 2015/21 sind rot dargestellt):
- 1.8.3.10** Die Prüfung wird von der zuständigen Behörde oder einer von dieser bestimmten Prüfungsstelle durchgeführt. Die Prüfungsstelle darf nicht Schulungsveranstalter sein.
- Die Benennung der Prüfungsstelle erfolgt in schriftlicher Form. Diese Zulassung kann befristet sein und muss unter Zugrundelegung folgender Kriterien erfolgen:
- Kompetenz der Prüfungsstelle;
 - Spezifikation der von der Prüfungsstelle vorgeschlagenen Prüfungsmodalitäten, einschließlich gegebenenfalls der Infrastruktur und Organisation elektronischer Prüfungen entsprechend Absatz 1.8.3.12.5, wenn diese durchgeführt werden sollen;
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Objektivität der Prüfungen;
 - Unabhängigkeit der Prüfungsstelle gegenüber allen natürlichen oder juristischen Personen, die Gefahrgutbeauftragte beschäftigen."
12. Absatz 1.8.3.12.2 RID/ADR/ADN könnte wie folgt ergänzt werden (neuer Text unterstrichen; Änderungen gegenüber dem Dokument 2015/21 sind rot dargestellt):
- 1.8.3.12.2** Die zuständige Behörde oder eine von dieser bestimmte Prüfungsstelle muss jede Prüfung beaufsichtigen. Jegliche Manipulation und Täuschung muss weitestgehend ausgeschlossen sein. Eine Authentifizierung des Teilnehmers muss sichergestellt sein. Bei der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung von Unterlagen mit Ausnahme von internationalen oder nationalen Vorschriften nicht zugelassen. Alle Prüfungsunterlagen sind durch einen Ausdruck oder elektronisch als Datei zu dokumentieren und aufzubewahren.

13. Folgender neuer Absatz 1.8.3.12.5 könnte in RID/ADR/ADN eingefügt werden (Änderungen gegenüber dem Dokument 2015/21 sind rot dargestellt):

"1.8.3.12.5 Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch als elektronische Prüfungen durchgeführt werden, bei denen die Antworten in Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfasst und ausgewertet werden, wenn folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

~~a) Die zuständige Behörde oder eine von dieser bestimmte Prüfungsstelle hat jede Prüfung zu beaufsichtigen. [siehe 1.8.3.12.2 neu].~~

~~ba) Die Hard- und Software muss von der zuständigen Behörde oder eine von dieser bestimmten Prüfungsstelle geprüft und zugelassen akzeptiert sein. ~~Die Arbeitsweise der Anwendung und der technischen Komponenten müssen einer laufenden Qualitätssicherung unterzogen werden [zu detailliert für RID/ADR/ADN]. Die Möglichkeiten jeglicher Manipulationen und Täuschung muss ausgeschlossen sein. [siehe 1.8.3.12.2 neu].~~~~

b) Die einwandfreie technische Funktion ist sicherzustellen. Es müssen Vorkehrungen bei Ausfall von Geräten und Anwendungen getroffen werden, ob und wie die Prüfung fortgesetzt werden kann. Die Geräte dürfen über keine Hilfsmittel (z.B. elektronische Suchfunktion) verfügen sowie nicht untereinander kommunizieren können.

~~c) Für alle Teilnehmer einer Prüfung müssen gleiche Eingabegeräte und Anwendungen genutzt werden. Eine Einweisung der Teilnehmer in die Nutzung der dieser Geräte und der Anwendung muss vor Beginn der Prüfung sichergestellt sein. [zu detailliert für RID/ADR/ADN]~~

~~d) Eine Authentifizierung des Teilnehmers am genutzten Geräte sowie die eindeutige und dauerhafte Zuordnung von Aufgaben und Antworten muss sichergestellt sein. [siehe 1.8.3.12.2 neu].~~

ec) Eingaben und Aktionen der jeweiligen Teilnehmer sind zu protokollieren. Die Ergebnisermittlung muss nachvollziehbar sein. ~~Alle Prüfungsunterlagen sind durch einen Ausdruck oder elektronisch als Datei zu dokumentieren und aufzubewahren. [siehe 1.8.3.12.2 neu]~~".

14. Die Vorschriften in Abschnitt 8.2.2 ADR über die Prüfung zum Abschluss der Schulung der Fahrer und in Abschnitt 8.2.2 ADN über die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung der Sachkundigen sehen ebenfalls eine schriftliche Prüfung vor. Die WP.15 und der ADN-Sicherheitsausschuss könnten prüfen, ob auch hier die Möglichkeit von elektronischen Prüfungen eingeführt wird. Deutschland wäre bereit, einen entsprechenden Antrag in der WP.15 und im ADN-Sicherheitsausschuss zu stellen.